

REFRESHER

Die Abrechnung von Adhäsivbrücken bzw. Marylandbrücken

von Yvonne Lindner, ZMV, Hundhaupten, www.dentalcheck-thueringen.de

Seit dem 01.07.2016 können Adhäsivbrücken (auch: Klebe- oder Marylandbrücken) zulasten der GKV mit entsprechend zu gewährenden Festzuschüssen abgerechnet werden. Möglich machten dies ein entsprechender Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) sowie die Neuregelung der Zahnersatzrichtlinien 22 und 24. Welche Unterschiede es bei der Abrechnung von Adhäsivbrücken gibt und für welche Befundsituationen diese zutreffen, klärt dieser Beitrag. |

Indikation und Leistungsbeschreibung Adhäsivbrücke

In der geänderten ZE-Richtlinie 22 heißt es: „... Zum Ersatz eines Schneidezahns kann bei ausreichendem oralem Schmelzangebot an einem oder beiden Pfeilerzähnen eine einspannige Adhäsivbrücke mit Metallgerüst mit einem oder zwei Flügeln angezeigt sein. Bei einflügeligen Adhäsivbrücken zum Ersatz eines Schneidezahns sollte der an das Brückenglied der Adhäsivbrücke angrenzende Zahn, der nicht Träger eines Flügels ist, nicht überkronungsbedürftig und nicht mit einer erneuerungsbedürftigen Krone versorgt sein.“

Die Zuschüsse für diese Versorgung können sich durchaus sehen lassen. Immerhin bekommt der Patient einen Brückenzuschuss sowie einen Verblendzuschuss für den zu ersetzenden Zahn.

Mit der Erweiterung der ZE-Richtlinie wurde die dazugehörige BEMA-Nr. 93 in die Nrn. 93a und 93b gesplittet, je nach Anzahl der Flügel.

■ Adhäsivbrücken im Frontzahnbereich im BEMA

BEMA	Leistung	Punkte
93a	Adhäsivbrücke mit Metallgerüst im Frontzahnbereich mit einem Flügel, einschließlich ...	240
93b	Adhäsivbrücke mit Metallgerüst im Frontzahnbereich mit zwei Flügeln, einschließlich ...	335

Hinter „einschließlich ...“ werden in der Leistungslegende beider Gebührennummern textgleich alle Leistungen aufgezählt, die mit der Berechnung der BEMA-Nr. 93a bzw. 93b abgegolten sind. Im Einzelnen sind dies

- Präparation von Retentionen an den Pfeilerzähnen
- Abformung
- Farbbestimmung
- Bissnahme
- Einprobe
- adhäsive Befestigung sowie
- Kontrolle, ggf. Korrekturen der Okklusion und Artikulation

Brücken- und Verblendzuschuss für den Patienten

Leistungslegenden: Etliche Leistungen sind mit abgegolten, darunter auch ...

Damit ist eindeutig geregelt, dass eine separate Abrechnung der adhäsiven Befestigung nicht möglich ist.

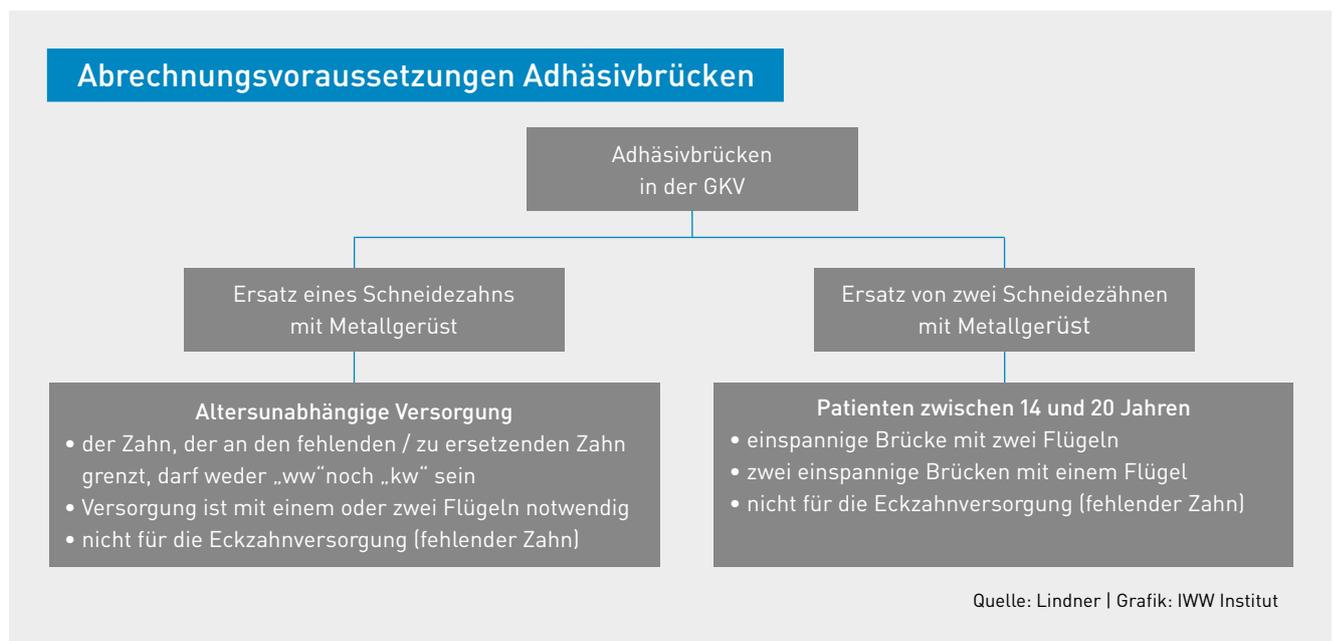
... die adhäsive Befestigung

Alter des Patienten – ein Kriterium für die Abrechnung

Seit der Einführung der BEMA-Nrn. 93a und 93b wurde die Altersbeschränkung von 14 bis 20 Jahren für den Ersatz von einem Schneidezahn mittels einer Adhäsivbrücke aufgehoben. Das macht die Versorgung mit Adhäsivbrücken auch vergütungstechnisch durchaus attraktiv.

Altersbeschränkungen gibt es allerdings noch immer. Festgelegt sind diese in ZE-Richtlinie Nr. 24. Dort heißt es, dass lediglich Patienten, die das 14., aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben, gesetzlichen Anspruch auf eine Adhäsivbrücke mit Metallgerüst mit jeweils einem Flügel zum Ersatz von zwei nebeneinander fehlenden Schneidezähnen haben. Ebenso kann für Personen dieser Altersgruppe eine Adhäsivbrücke mit zwei Flügeln zum Ersatz von zwei nebeneinander fehlenden Schneidezähnen angezeigt sein.

Altersbeschränkung in ZE-Richtlinie Nr. 24 geregelt



Wichtig | Adhäsivbrücken mit Metallgerüst im Frontzahnbereich bei Patienten, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, gelten als gleichartige Versorgung. Auch das Vermeiden eines Metallgerüsts führt zu einer gleichartigen Versorgung des Patienten.

Anwendungsbeispiele zur Abrechnung von Adhäsivbrücken

Es folgen sechs Varianten der Abrechnung von Adhäsivbrücken, inklusive der dafür zu gewährenden Festzuschüsse.

Praxisbeispiel 1

Versorgung des fehlenden Schneidezahns 11 mit einer Adhäsivbrücke mit Metallgerüst und einem Flügel 12

>>

Adhäsivbrücke mit einem Flügel

TP																	
R							A	AV									
B								f									
	18	17	16	15	14	13	12	11	21	22	23	24	25	26	27	28	

Art: Regelversorgung
 Festzuschüsse: 1 x 2.1; 1 x 2.7
 BEMA-Nr.: 93a (12-11)

Praxisbeispiel 2

Ersatz der Zähne 12 und 22 mit zwei einspannigen Adhäsivbrücken mit Metallgerüst und je einem Flügel an 13 und 23

Zwei einspannige Adhäsivbrücken

TP																	
R							A	AV		AV	A						
B								f		f							
	18	17	16	15	14	13	12	11	21	22	23	24	25	26	27	28	

Art: Regelversorgung
 Festzuschüsse: 2 x 2.1; 2 x 2.7
 BEMA-Nr.: 2 x 93a (13-12; 23-21)

Praxisbeispiel 3

Versorgung des fehlenden Schneidezahnes 11 mit einer Adhäsivbrücke mit Keramikgerüst und einem Flügel an 12

Adhäsivbrücke mit Keramikgerüst

TP							A	AM									
R							A	AV									
B								F									
	18	17	16	15	14	13	12	11	21	22	23	24	25	26	27	28	

Art: gleichartige Versorgung
 Festzuschüsse: 1 x 2.1; 1 x 2.7
 GOZ: 5150

Erläuterung: In diesem Beispiel wurde der Patient mit einem Keramikgerüst sowie einer vollverblendeten Adhäsivbrücke versorgt. Daher wird aus der Regelversorgung eine gleichartige Versorgung. Berechnungsgrundlage des zahnärztlichen Honorars bildet die GOZ.

Praxisbeispiel 4

Versorgung des fehlenden Schneidezahns 11 mit einer Adhäsivbrücke mit Metallgerüst und zwei Flügeln 12, 21

Zweiflügelige Adhäsivbrücke

TP																	
R							A	AV	A								
B								f									
	18	17	16	15	14	13	12	11	21	22	23	24	25	26	27	28	

